

**05**

**Satzung zur zehnten Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nordwalde**

vom 17. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Gemeinde Nordwalde vom 26. Oktober 1981 in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nordwalde, letztmalig geändert durch Änderungssatzung vom 10. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Grundgebühr wird nach der Größe der eingebauten Wasserzähler berechnet. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Zählergröße

bis zu Qn 6	monatlich	12,00 €
von Qn 10	monatlich	20,50 €
von Qn 15	monatlich	62,40 €

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendige Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Gebühr erhoben.“

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,45 €/cbm.“

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Aufwand für die Herstellung der Hausanschlüsse an die Wasserversorgungsanlage ist der Gemeinde zu ersetzen und wird in Form eines pauschalierten Betrages erhoben. Dabei gilt die Wasserleitung als in der Mitte der Erschließungsstraße verlegt. Die pauschalen Hausanschlusskosten betragen für einen Hausanschluss von bis zu 12,00 m Länge 1.500,00 €. Ist ein Hausanschluss länger als 12,00 m, wird für jeden weiteren angefangenen Meter eine zusätzliche Pauschale von 70,00 € erhoben. Übersteigt die Hausanschlusslänge 12,00 m erhält der Anschlussnehmer eine Vergünstigung in Höhe von 20,00 € je lfd. Meter bis zu einer Gesamtlänge von 20,00 Meter (mithin max. 400,00 €) vergütet, sofern er die für den Hausanschluss notwendigen Erdarbeiten in Eigenleistung erbracht hat.“

## **Artikel II**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

### **Übereinstimmungsbestätigung**

Gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut und Inhalt der vorstehenden Satzung mit den Beschlüssen des Rates vom 14. Dezember 2021 übereinstimmt und nach § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur zehnten Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nordwalde wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis**

Auf die Vorschriften des § 7 Absatz 6 der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48356 Nordwalde, den 17. Dezember 2021

in Vertretung  
gez. Böckenfeld